

Corona-Hygienekonzept der Grundschule Kunterbunt

- gültig ab dem 12.08.2020 -

1. Rahmenbedingungen

2. Ausstattung des Schulgeländes und der Schulgebäude

3. Gestaltung des Unterrichts unter Einhaltung des Infektionsschutzes

- 3.1. Unterrichtsbeginn und Unterrichtsschluss
- 3.2. Unterrichtsfächer, Hygienevorkehrungen während des Unterrichts
- 3.3. Pausen
- 3.4. Toilettengänge

4. Allgemeine Vorkehrungen zum Einhalten des Infektionsschutzes

- 4.1. Handhygiene, Maskenschutz
- 4.2. Umgang mit COVID-19-Symptomen und Vorgehen bei Corona-Erkrankungen
- 4.3. Schutz vorerkrankter Schülerinnen und Schüler bzw. Angehöriger
- 4.4. Lüften der Räume, Reinigung von Flächen

1. Rahmenbedingungen:

Die verbindlichen Vorgaben des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes NRW vom 03.08.2020 zur Wiederaufnahme des Schulbetriebs zu Beginn des neuen Schuljahres nehmen das Recht der Kinder auf Bildung und Erziehung stärker in den Blick.

Dies bedeutet für alle Schulen, einen dem aktuellen Infektionsgeschehen und dem weiterhin notwendigen Infektionsschutz angepassten regulären Schulbetrieb mit Unterricht nach den Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnung durchzuführen und sicherzustellen.

Auf der Grundlage dieser Bedingungen gelten für die Grundschule Kunterbunt bis auf Weiteres folgende Rahmenbedingungen:

- Ab Mittwoch, dem 12.08.2020 findet täglich Unterricht für alle Jahrgänge und Klassen statt.
- Für alle Klassen gilt ein individueller Stundenplan mit voller Stundentafel, wobei die Anfangszeiten, die Pausen und die Unterrichtsschlusszeiten nicht mehr zeitversetzt gestaltet sind.

- Auf dem Schulgelände und im gesamten Schulgebäude herrscht für alle Kinder und Erwachsene die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Der Hauswart hält für Notfälle Einwegmasken vor. Wenn möglich, wird der Mindestabstand von 1,50 m eingehalten.
- Im Klassen- bzw. Gruppenraum gilt folgende Regelung: Alle Kinder haben feste Sitzplätze. Diese werden in einem Sitzplan dokumentiert. An ihrem Sitzplatz dürfen die Kinder im Unterricht und während des Frühstücks ihre Maske abnehmen. Verlassen sie ihren Platz, müssen sie die Maske aufsetzen. Die Lehrkraft trägt die Maske, wenn der Mindestabstand von 1,50 m zum Kind nicht eingehalten werden kann.
- Die Anwesenheit der Kinder wird täglich dokumentiert, um im Infektionsfall eine Rückverfolgung durch das Gesundheitsamt zu unterstützen.

2. Ausstattung des Schulgeländes und der Schulgebäude:

An den Eingangstüren und in den Klassen- bzw. Gruppenräumen befinden sich Poster und weitere Hinweise mit den wichtigsten Hygienevorschriften.

Auf dem Schulhof stellen sich die Klassen getrennt voneinander an ihren Aufstellplätzen auf. Vor den Toilettenräumen befinden sich Wartezonen, falls die Toiletten besetzt sind.

In den Klassenräumen und in den Waschräumen der Toiletten befinden sich Flüssigseife und Papierhandtücher.

Für Besprechungen im Schulgebäude wie zum Beispiel Elterngespräche werden Räume ausgewählt in denen nach Möglichkeit der Mindestabstand eingehalten werden kann. Für alle Beteiligten gilt die Maskenpflicht.

Für Versammlungen der am Schulleben beteiligten Gremien (Pflegschaftsversammlungen u.a.) werden nach Möglichkeit ebenfalls entsprechend große Räumlichkeiten wie der Mehrzweckraum und das Atelier genutzt.

3. Gestaltung des Unterrichts unter Einhaltung des Infektionsschutzes

3.1. Unterrichtsbeginn und Unterrichtsschluss

Einlass in das Gebäude ist ab 07:45 Uhr durch den Haupteingang. Der Hauswart sowie Lehrkräfte achten darauf, dass die Kinder das Schulgelände nur mit einer Mund-Nasen-Bedeckung betreten.

Im Gebäude werden die Flure und Türen entsprechend der Kennzeichnung im „Einbahnstraßensystem“ benutzt. Ein Treppenhaus dient dem Aufgang, das andere dem Abgang.

Die erste Pause findet versetzt statt (Jahrgänge 1 und 2 von 09.30 Uhr bis 09:45 Uhr, Jahrgänge 3 und 4 von 09:45 Uhr bis 10:00 Uhr). In der zweiten Pause von 11:30 Uhr bis 11:45 Uhr befinden sich von montags bis donnerstags jeweils nur 3

Jahrgänge auf dem Schulhof, der vierte Jahrgang macht individuell Pause. Alle Klassen werden von einer Lehrkraft in die Pause geführt. Am Ende der Pause stellen sich die Klassen getrennt auf und werden von einer Lehrkraft in den Unterrichtsraum begleitet.

Im Klassenraum oder Gruppenraum setzen sich auf ihren festen Sitzplatz. Sie waschen sich vor Unterrichtsbeginn und nach den Pausen nacheinander die Hände.

Nach dem Unterricht verlassen die Schülerinnen und Schüler, die **nicht** durch die OGS betreut werden, unverzüglich das Schulgelände auf dem für sie festgelegten Weg.

3.2. Unterrichtsfächer, Hygienevorkehrungen während des Unterrichts

Während der Unterrichtszeit gilt das Prinzip der konstanten Gruppenbildung. Jede Klasse wird grundsätzlich im Klassenverband im eigenen Klassenraum unterrichtet, klassenübergreifend dürfen aber im jeweiligen Jahrgang auch feste Lerngruppen gebildet werden. Gruppenzusammensetzungen und Sitzplätze werden jeweils dokumentiert.

Die Tische in den Klassen- bzw. Gruppenräumen sind nach Möglichkeit so angeordnet, dass Abstände eingehalten werden können. Die unterrichtliche Arbeit ist so zu gestalten, dass die Tischgruppen sich nicht untereinander vermischen.

Religionsunterricht, Herkunftssprachlicher Unterricht und Förderunterricht können in festen Gruppen innerhalb der Jahrgänge wieder erteilt werden.

Sportunterricht findet bis zu den Herbstferien nicht in der Turnhalle statt. Alle Klassen nehmen bis dahin regelmäßig an Sport- und Bewegungsstunden im Außenbereich teil. Wird während der Sport- und Bewegungsstunden der Mindestabstand zu den anderen Kindern eingehalten, kann aus pädagogischen Gründen vom Tragen der Maske abgesehen werden.

Der Schwimmunterricht im Südpool kann ab dem 24.08. unter den durch die Stadt Herne aufgestellten Bedingungen, die die aktuellen Vorgaben zum Infektionsschutz beachten, erteilt werden. Die Lehrkräfte werden entsprechend eingewiesen.

Es herrscht Maskenpflicht bis zur Umkleide und beim Verlassen des Schwimmbads. Die Rückverfolgung muss über Teilnehmerlisten gewährleistet sein. Es darf nur eine Klasse / Gruppe (maximal 30 Kinder) die zugewiesene Schwimmzeit nutzen. Der Mindestabstand von 1,50m ist sowohl zum Personal als auch zu anderen Schwimmbadnutzern einzuhalten, ebenso die Einhaltung der Hygieneregeln.

Vorerst bis zu den Herbstferien werden im Musikunterricht keine Blasinstrumente genutzt und nicht gesungen.

Während des Unterrichts bleibt die Lehrkraft weitgehend vorne.

Unterrichtsmaterialien, die die Kinder benötigen, liegen bereits vor Unterrichtsbeginn auf den Tischen oder werden beim Hinsetzen von jedem Kind mitgenommen.

Arbeitsmittel, Getränkeflaschen und Lebensmittel werden nicht getauscht oder ausgeliehen.

3.3. Pausen

Die Pausen finden regulär statt.

Während der Pausen tragen alle Kinder einen Mund-Nasen-Schutz.

Am Ende der Pause stellen sich alle Kinder an dem für ihre Klasse vorgesehenen Platz auf und warten, bis sie von der Lehrkraft abgeholt werden. Im Klassen- bzw. Gruppenraum waschen sich die Kinder abermals die Hände.

3.4. Toilettengänge

Die Kinder gehen einzeln zur Toilette. Beim Gang zur und beim Aufsuchen der Toiletten muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

Im jeweiligen Toiletten- und Waschbereich darf sich immer nur ein einziges Kind aufhalten, um Kontakt mit Kindern anderer Klassen zu vermeiden.

Wenn sich in der Wartezone vor den Toilettenräumen keine wartenden Kinder befinden, vergewissert sich das betreffende Kind per Nachfrage durch die geöffnete Tür, ob der jeweilige Toilettenraum frei ist. Wenn signalisiert wird, dass er besetzt ist, wartet das Kind. Nach dem Toilettengang **waschen** sich die Kinder auf der Schülertoilette die Hände.

4. Allgemeine Vorkehrungen zum Einhalten des Infektionsschutzes

4.1. Handhygiene, Mund-Nasen-Schutz, weitere Maßnahmen

Zum Waschen ihrer Hände (morgens nach dem Eintreffen, nach den Hofpausen, nach dem Toilettengang) verwenden die Kinder Flüssigseife und Papierhandtücher.

Die Eltern müssen ihre Kinder mit Mund-Nase-Bedeckungen ausstatten. Jedes Kind sollte auch eine Ersatzmaske dabei haben.

Körperkontakt muss vermieden werden.

Die Kinder werden angehalten sich nicht ins Gesicht zu fassen und die Nies- und Hustenetikette einzuhalten.

Die Kinder werden durch die Lehrkräfte über die aktuellen Maßnahmen informiert und immer wieder an sie erinnert.

4.2. Umgang mit COVID-19-Symptomen und Vorgehen bei Corona-Erkrankungen

Kinder, die bereits zu Hause COVID-19-Symptome (insbesondere Fieber, trockenen Husten, Verlust des Geschmackssinnes, Schnupfen) aufweisen, sind ansteckungsverdächtig und dürfen bis zur weiteren diagnostischen Abklärung die Schule nicht besuchen. Die Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen einer Quarantäne-Maßnahme für die Dauer von 14 Tagen zu Hause bleiben müssen,

erhalten Distanzunterricht. Sie sind verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen.

Wenn Kinder im Schulalltag COVID-19-Symptome aufweisen, werden ihre Eltern benachrichtigt, damit sie unverzüglich nach Hause gehen können. Da sie abgeholt werden, warten sie unter Aufsicht in einem separaten Raum.

Zeigen sich beim Kind außer einem einfachen Schnupfen keine weiteren Krankheitsanzeichen, soll es zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden. Wenn keine weiteren Symptome auftreten und das Wohlbefinden nicht weiter beeinträchtigt ist, kann das Kind wieder am Unterricht teilnehmen. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber o.ä. hinzu, ist von den Eltern eine diagnostische Abklärung zu veranlassen.

4.3. Schutz vorerkrankter Schülerinnen und Schüler bzw. Angehöriger

Grundsätzlich sind alle Kinder verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen.

Bei Schülerinnen und Schülern mit relevanten Vorerkrankungen entscheiden die Eltern, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen. Entscheiden sich die Eltern gegen den Schulbesuch, teilen sie dies der Schule unverzüglich mit. Sie müssen darlegen, dass für das Kind wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Ansteckung mit dem Coronavirus besteht. Gegebenfalls muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen (insbesondere Eltern, Geschwister oder Großeltern) in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine relevante Erkrankung besteht, bei der eine Infektion mit dem Coronavirus ein besonders hohes gesundheitliches Risiko darstellt, sind vorrangig Maßnahmen zur Ansteckungsvorbeugung innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zu treffen.

Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht zum Schutz ihrer Angehörigen kann nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen. In diesem Fall muss ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt werden, aus dem sich die coronarelevante Erkrankung ergibt. Die Schulpflicht wird in diesen Fällen durch Distanzunterricht erfüllt.

4.4. Lüften, Reinigung von Flächen

Die Klassenzimmertüren bleiben nach Möglichkeit geöffnet. Vor dem Unterricht, in den Pausen und nach dem Unterricht wird stoßgelüftet. Bei entsprechender Witterung auch in den Unterrichtsstunden. Desweiteren sorgt der Hauswart vor und nach Unterrichtsbeginn für ausreichende Durchlüftung der Flure. Jede Lehrkraft kann darüber hinaus bzgl. weiterer Lüftungsmaßnahmen entscheiden.

Die (Kontakt-)Flächen aller Klassenräume, Flure, der Halle und die Toiletten werden nach Unterrichtsschluss gründlich gereinigt bzw. desinfiziert.